

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Küber Rohrtrenntechnik GmbH (Dienstleistung)

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Küber Rohrtrenntechnik GmbH und dem Kunden. Sie sind im Sinne einer umfassenden Zustimmung auch ohne besondere Bezugnahme für sämtliche künftigen Geschäfte verbindlich.
- 1.2 Sämtliche Leistungen der Küber Rohrtrenntechnik GmbH erfolgen auf Basis dieser AGB. Widersprechende Bedingungen sowie Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Die vorliegenden AGB können von der Küber Rohrtrenntechnik GmbH jederzeit abgeändert oder durch neue Bestimmungen ersetzt werden. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekanntgegeben und gelten für alle ab ihrer Bekanntgabe eingegangenen Aufträge.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote der Küber Rohrtrenntechnik GmbH sind freibleibend; Angaben und Preise sind erst bei definitiver schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich.
- 2.2 Gegenofferten und/oder Angebote des Kunden gelten nur mit schriftlicher Erklärung der Küber Rohrtrenntechnik GmbH als angenommen. Schweigen der Küber Rohrtrenntechnik GmbH auf ein Bestätigungsschreiben des Kunden gilt nicht als Annahme.
- 2.3 Auf Vertragsänderung oder –beendigung gerichtete Erklärungen des Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## 3. Preise

- 3.1 Es gelten die Ansätze gemäss Offerte bzw. Auftragsbestätigung; sämtliche Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.
- 3.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, trägt der Kunde sämtliche mit der Leistungserbringung der Küber Rohrtrenntechnik GmbH zusammenhängenden Kosten. Zusätzlich verrechnet werden insbesondere Schutzbekleidung (z.B. bei Gas oder Eternit) sowie Spesen und Übernachtungen je nach konkretem Arbeitseinsatz. Fahrtzeit gilt als Arbeitszeit, gefahrene Kilometer werden nach den jeweiligen Ansätzen verrechnet.
- 3.3 Bei senkrechten Rohren, Druckbehältern etc. wird pro Rohrschnitt ein Zuschlag nach den jeweiligen Ansätzen verrechnet.
- 3.4 Für die Bereitstellung / Reinigung werden pro Maschine 2,5 Stunden zusätzlich verrechnet, bei senkrechtem Rohrschnitt, Druckbehältern, und Faserzement- / Eternit-Rohrschnitten 3 Std.
- 3.5 Bei starker Verschmutzung von Maschinen, Auto und Anhänger wird die Reinigung nach Aufwand verrechnet.
- 3.6 Für die Bereitstellung / Reinigung der Motorkarrette werden min. 3/4 Std verrechnet, respektive je nach Verschmutzung durch den Einsatz. Zusätzlich wird pro Einsatz ein Pauschalbetrag verrechnet.
- 3.7 Für Nacht- (20.00 – 06.00 Uhr), Samstags-, Sonntags- sowie Feiertagsarbeit wird ein Zuschlag von 50% verrechnet.
- 3.8 Der Aufwand im Zusammenhang mit den Rohrschnitten kann durch Materialqualität, Umgebungsbeschaffenheit, Wetterlage etc. variieren. Ein allfällig die Offerte übersteigender Aufwand wird dem Kunden zusätzlich verrechnet.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen der Küber Rohrtrenntechnik GmbH sind innert 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.2 Beanstandungen können nur innerhalb von 7 Tagen berücksichtigt werden.
- 4.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wobei ungeachtet weiterer Ansprüche ein Verzugszins in Höhe von 5% p.a. geschuldet ist. Mahnspesen werden dem Kunden pro Mahnung mit CHF 20.00 verrechnet.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug ist die Küber Rohrtrenntechnik GmbH berechtigt, ihre Leistungen gegenüber dem Kunden aus diesem oder einem anderen Vertrag sofort einzustellen und von jedem Vertrag nach ihrer Wahl zurückzutreten. Die Küber Rohrtrenntechnik GmbH ist zudem berechtigt, für noch ausstehende Leistungen aus diesem oder einem anderen Vertrag vom Kunden Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.
- 4.5 Ein allfälliger Leistungsverzug der Küber Rohrtrenntechnik GmbH berechtigt den Kunden nicht zur Zahlungsverweigerung, ebenso wenig befreien Forderungen aus Gewährleistung von der Zahlungspflicht. Der Kunde kann mit Forderungen gegen die Küber Rohrtrenntechnik GmbH nur dann verrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Küber Rohrtrenntechnik GmbH bei der Leistungserbringung nach besten Kräften zu unterstützen und rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die Leistungserbringung durch die Küber Rohrtrenntechnik GmbH erforderlich sind, insbesondere:
  - a) Rechtzeitige Beschaffung und Bereitstellung sämtlicher notwendiger Informationen und Unterlagen;
  - b) Rechtzeitige Orientierung über besondere technischen Voraussetzungen und relevante Vorschriften;
  - c) Ausreichender Platzbedarf für die Rohr-Umlaufsäge: 16cm bis Rohr-Wandstärke 12mm, 25cm bis Rohr-Wandstärke 40mm, grössere Durchmesser und Wandstärken auf Anfrage;

- d) Sämtliche zu bearbeitenden Rohre müssen vom Kunden angezeichnet und grob gereinigt sein;
- e) Je nach Situation oder Rohrgrössen ab DN 400 stellen wir zwei Mitarbeiter.

- 5.2 Führt eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden zu einem Mehraufwand bei der Küber Rohrtrenntechnik GmbH, ist diese berechtigt, dem Kunden auf Grundlage der jeweils aktuellen Ansätze zusätzliche Rechnung zu stellen. Darüber hinaus gehende Ansprüche der Küber Rohrtrenntechnik GmbH wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten bleiben unberührt.

## 6. Sicherheitsbestimmungen bei Eternitrohren

- 6.1 Jede Person in der Schneidezzone muss eine Schutzbekleidung inkl. Maske (FFP3) tragen.
- 6.2 Eternitrohre werden ausschliesslich unter Wassereinsatz geschnitten.
- 6.3 Steht das Rohr unter Spannung, muss eventuell ein weiterer Rohrschnitt gemacht werden, der zusätzlich verrechnet wird.

## 7. Termine

- 7.1 Sämtliche vereinbarten Terminen sind Terminziele. Der Kunde hat der Küber Rohrtrenntechnik GmbH bei Nichteinhaltung eine angemessene zusätzliche Frist zur Leistung anzusetzen. Erst mit dem unbenutzten Ablauf dieser Frist gelangt die Küber Rohrtrenntechnik GmbH in Verzug. Die Haftung für Verzugsschäden richtet sich ausschliesslich nach Ziff. 9 nachstehend.
- 7.2 Erfüllt der Kunde vertragliche Verpflichtungen, insbesondere Mitwirkungs- oder Nebenpflichten wie Zahlungsverpflichtungen, Leistung notwendiger Vorbereitungsarbeiten, Zugangsmöglichkeiten etc. nicht oder nicht rechtzeitig, werden Termine angemessen verlängert. Allfällige Rechte der Küber Rohrtrenntechnik GmbH aus dem Verzug des Kunden bleiben davon unberührt.
- 7.3 In Fällen höherer Gewalt, die der Küber Rohrtrenntechnik GmbH die Leistungserbringung erschweren oder verunmöglichen, ist die Küber Rohrtrenntechnik GmbH berechtigt, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinaus zu schieben. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Transportverzögerungen, Ausfälle von benötigten Maschinen und Systeme oder weitere, von keiner Partei zu vertretende Umstände sowie der Eintritt solcher Ereignisse in fremden Betrieben. Ein Ereignis höherer Gewalt ist dem Kunden unverzüglich anzuzeigen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Vertragsgemässheit bzw. Mangelhaftigkeit der Leistung der Küber Rohrtrenntechnik GmbH bemessen sich nach den ausdrücklichen schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Leistungen der Küber Rohrtrenntechnik GmbH unverzüglich zu untersuchen und etwaige Beanstandungen sofort detailliert schriftlich anzuzeigen. Unterlassene Anzeige gilt als vorbehaltlose Genehmigung.
- 8.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind von der Küber Rohrtrenntechnik GmbH nicht zu vertretende Mängel und Störungen durch höhere Gewalt, externe Einflüsse sowie mangelhafte Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden.
- 8.3 Beim Vorliegen eines Mangels hat die Küber Rohrtrenntechnik GmbH das Recht, innert angemessener Frist durch Nachbesserung nachzufüllen. Die Geltendmachung von Schaden- oder Aufwendungsverzögerung richtet sich ausschliesslich nach Ziff. 9 nachstehend.
- 8.4 Etwaige Massnahmen der Küber Rohrtrenntechnik GmbH zum Zwecke der Schadensminderung gelten nicht als Anerkennung eines Mangels, Verhandlungen über eine Beanstandung nicht als Verzicht auf Einreden irgendwelcher Art.

## 9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Die Küber Rohrtrenntechnik GmbH haftet ausschliesslich für direkte Schäden, die von ihr oder ihren Hilfspersonen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Jede Haftung für indirekte oder Folge-Schäden wie entgangener Gewinn und Vermögensschäden anderer Art ist ausgeschlossen.
- 9.2 Die Haftung der Küber Rohrtrenntechnik GmbH ist in jedem Fall auf den Deckungsbereich ihrer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.
- 10.2 Diese AGB sowie die zwischen dem Kunden und der Küber Rohrtrenntechnik GmbH bestehenden Einzelverträgen unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen.
- 10.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AGB sowie den jeweiligen Einzelverträgen ist der Sitz der Küber Rohrtrenntechnik GmbH, derzeit 9217 Neukirch a.d. Thur. Die Küber Rohrtrenntechnik GmbH ist berechtigt, den Kunden auch an seinem ordentlichen Gerichtsstand zu belangen.